

Arbeitsgruppe: FÜHRUNGSAUFSICHT

Analyse, Thesen, Forderungen

- 1975 wurde die rechtstaatlich als bedenklich angesehene und praktisch fast bedeutungslose Polizeiaufsicht durch die Maßregel der Führungsaufsicht abgelöst.
- Der Gedanke der Hilfe sollte stärker gefördert werden. Führungsaufsicht orientierte sich deutlich an der Bewährungshilfe mit intensiverer Betonung der Sicherungs- und Überwachungszwecke.
- Der Verurteilte untersteht gemäß Gesetz einer Aufsichtsstelle. Das Gericht muss für die Dauer der Führungsaufsicht eine/n Bewährungshelfer/in bestellen.
- Teilweise wurde die Aufsichtsstelle mit sozialpädagogischem Fachpersonal besetzt. Dem lag die Zielvorstellung eines „diagnostisch-therapeutischen Ambulatoriums“ sowie die Übernahme beratender Tätigkeiten zu Grunde.
- Praktische Erfahrungen sowie wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt: Die Führungsaufsichtsstellen konnten und Können aus verschiedenen Ursachen dem gedachten Tätigkeitsspektrum nicht gerecht werden.
- Allgemein ist der Reformbedarf bei Praxis, Politik und Wissenschaft unbestritten. Dies sowohl bei den rechtlichen Grundlagen der Führungsaufsicht, als auch bei den Führungsaufsichtsstellen.
- Die Anfrage an die Bundesländer zur Neufassung der Vorschriften über die Führungsaufsicht motivieren den ADB e. V. folgende Positionen festzulegen:
- Auch wenn die ADB bereits in den 80er Jahren die Abschaffung der Führungsaufsicht gefordert hat wird pragmatisch dieser Forderung momentan keinerlei Realisationschancen eingeräumt.

- Deshalb sind Änderungen und Verbesserungen im System ein akzeptabler Weg.
- Grundsätzlich kann eine Ausweitung bedingter Entlassungen zur Bewährung die Problematik ständig steigender Führungsaufsichten entschärfen. Von diesem Instrument soll intensiver Gebrauch gemacht werden. Effektive Täterarbeit ist der beste Opferschutz.
- Eine Erweiterung bzw. Modifizierung der Befugnisse der mit der Vollstreckung von Führungsaufsicht befassten Stellen ist notwendig. Diese Befugnisse müssen die Ziele der Maßnahme beachten und sollen unterhalb der Grenze zu einer erneuten Verurteilung liegen. Ordnungs- und Zwangsmittel analog dem JGG sind denkbar.
- Bezüglich des Eintritt von Führungsaufsicht soll im Gegensatz zur bisherigen Praxis die Strafvollstreckungskammer in jedem Einzelfall die Notwendigkeit prüfen und anordnen.